

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Zusammenlegung der Ämter Carbäk und Rostocker Heide

Präambel

Die Ämter Carbäk und Rostocker Heide haben sich zur Stärkung der Verwaltungskraft, zur Sicherung der kommunalen Selbstverwaltung ihrer Gemeinden und zur Sicherung der Zukunft der ländlichen Verwaltungsstruktur zur Zusammenlegung entschlossen.

Alle Mitgliedsgemeinden beider Ämter und der Landkreis Bad Doberan wurden angehört. Der Amtsausschuss des Amtes Carbäk hat am, sowie der Amtsausschuss des Amtes Rostocker Heide am diesem Zusammenschluss zugestimmt.

In Durchführung dieser übereinstimmenden Entscheidungen schließen

das Amt Carbäk

vertreten durch den Amtsvorsteher, Herrn Jens Quaas,

und

das Amt Rostocker Heide

vertreten durch die Amtsvorsteherin, Frau Helga Westland,

folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1 Zusammenlegung

- (1) Die Ämter Carbäk und Rostocker Heide lösen sich zum 07.06.2009 auf und bekunden ihren Willen zum 08.06.2009 in einem gemeinsamen, neuen Amt aufzugehen.
- (2) Der Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird gebeten, nach § 125 Abs. 6 KV M-V die Landesverordnung zur Bildung der Ämter nach den Vorgaben dieses Vertrages zu ändern.
- (3) Die vertragsschließenden Ämter verzichten insoweit auf eine weitere Anhörung im Rahmen der Vorbereitung dieser Ordnungsänderung.

§ 2 Name und Sitz

- (1) Der Name des neuen Amtes lautet „Amt Rostocker Land“
- (2) Sitz des Amtes ist Broderstorf
- (3) Der Verwaltungsstandort Gelbensande bleibt bestehen.

§ 3 Rechtsnachfolge

Das neue Amt ist Rechtsnachfolger der aufzulösenden Ämter Carbäk und Rostocker Heide für das Vermögen, einschließlich der Amtsschule „Schule an der Carbäk“, beider vertragsschließenden Parteien.

§ 4 Investitionen

Die Realisierung der Investitionen, die von beiden Ämtern für das Jahr 2009 geplant sind, darf den Festlegungen dieses Vertrages nicht widersprechen und müssen nachhaltig der Gestaltung des neuen Amtes dienen.

§ 5 Organe

- (1) Der Amtsausschuss des neuen Amtes tritt spätestens 10 Wochen nach den Kommunalwahlen vom 07.06.2009, unter Beachtung der Festlegungen des § 132 KV M-V, zu einer konstituierenden Sitzung zusammen.
Hierbei ist der Amtsvorsteher gemäß § 137 KV M-V zu wählen.
- (2) Bis zur Wahl der neuen Amtsvorsteherin/des Amtsvorstehers gilt die Amtsvorsteherin des Amtes Rostocker Heide, als Beauftragte und der Amtsvorsteher des Amtes Carbäk, als Stellvertreter, um in Ausnahmefällen das Amt nach Außen zu vertreten.

§ 6 Verwaltungsstruktur und Personal

- (1) Die Verwaltung ist unter dem Gesichtspunkt einer leistungsfähigen, sparsamen, wirtschaftlichen und bürgernahen Verwaltung an den Standorten Broderstorf und Gelbensande zu bilden.
- (2) Die Verwaltung hat in ihrer Struktur freiwillige Aufgaben im eigenen Wirkungskreis und Pflichtaufgaben im übertragenen und eigenen Wirkungskreis zu erledigen. Entsprechend ist die Verwaltung durch den neu gewählten Amtsvorsteher in Zusammenarbeit mit dem Amtsausschuss zu strukturieren. Dazu ist spätestens zum Haushaltsjahr 2011 ein Personalkonzept und der Stellenplan zu erstellen und umzusetzen.
- (3) Das neue Amt wird Dienstherr der Beamten und aller Angestellten beider vertragsschließenden Parteien.
- (4) Der Amtsausschuss des neuen Amtes bestellt auf der konstituierenden Sitzung den Leitenden Verwaltungsbeamten.
- (5) Die Beschäftigungszeiten der Angestellten und Beamten der Ämter Carbäk und Rostocker Heide werden bei der Übernahme als Beschäftigungszeit durch das neue Amt anerkannt.
- (6) Entlassungen von Arbeitnehmern aus Gründen der Neuordnung des Amtes und der Zusammenführung der Verwaltungen dürfen nicht erfolgen. Tarifrechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

Eine Reduzierung des Personals auf eine neue Stellenplanobergrenze erfolgt durch die Nichtwiederbesetzung von freierwerdenden Stellen.

- (7) Alle Beschäftigten, die mit dem Zusammenschluss der Verwaltung Arbeiten mit anderen Tätigkeitsmerkmalen ausüben als bisher, erhalten drei Jahre lang die gegenwärtige Vergütung (Bestandsschutz).
- (8) Die in diesem Vertrag als Anlage beigefügten Stellenpläne für das Haushaltsjahr 2009 mit den ausgewiesenen amtsumlagefähigen Stellen, bilden die Grundlage für eine gemeinsame Verwaltung des neuen Amtes.
- (9) Die Besetzung der leitenden Dienstpositionen erfolgt aus dem Kreis der bisherigen Amtsleiter. Leitende Dienstpositionen sind gemäß dem Stellenplan die Abteilungs- und Sachgebietsleiter sowie die Stellvertretenden Amtsleiter. Als Auswahlkriterien dienen die bisherigen Arbeitsaufgaben und die fachliche Qualifikation des Einzelnen.
- (10) Die Personalräte der Ämter Carbak und Rostocker Heide sind im Rahmen des Personalvertretungsrechtes vor der Beschlussfassung dieses Vertrages angehört worden.

§ 7 Ortsrecht

Die gültigen Verordnungen über die öffentliche Sicherheit und Ordnung der vertragsschließenden Parteien gelten übergangsweise bis zum 31.12.2009 im jeweiligen Gebiet weiter.

Sie treten am 01.01.2010 ersatzlos außer Kraft, wenn der Amtsvorsteher des neuen Amtes bis zu diesem Zeitpunkt keine Nachfolgeregelung erlassen hat.

§ 8 Haushalt

Ab 01.01.2010 führt das neue Amt einen Haushalt.

§ 9 Schulstandorte

Die bei Vertragsschluss im Amtsbereich beider Ämter vorhandenen Schulstandorte werden, vorbehaltlich rechtlicher Regelungen übergeordneter Körperschaften, erhalten.

§ 10 Regelung von Unstimmigkeiten

Dieser Vertrag wird im Geiste der Gleichberechtigung geschlossen.

Auftretende Unstimmigkeiten sind daher in diesem Sinne gütlich zu regeln.

Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien nicht einvernehmlich geregelt werden, ist der Landrat des Landkreises Bad Doberan, als Rechtsaufsichtsbehörde, anzurufen.

§ 11 Zusammenlegungszeitpunkt – Inkrafttreten

Die Zusammenlegung der Vertragsparteien zum neuen Amt wird zum 08.06.2009 erfolgen. Dieser Vertrag tritt im Übrigen nach seiner Unterzeichnung und Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Bad Doberan, als Rechtsaufsichtsbehörde, in Kraft.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorgesehenen Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien entspricht oder zu mindest nahe kommt.

Broderstorf,

Gelbensande,

.....
Jens Quaas
Amtsvorsteher des Amtes Carbäk

.....
Helga Westland
Amtsvorsteherin des Amtes Rostocker
Heide

.....
Monika Elgeti
1. Stellv. Amtsvorsteher des
Amtes Carbäk

.....
Joachim Schwaß
1. Stellv. Amtsvorsteher des
Amtes Rostocker Heide

(Siegel)

(Siegel)

Die rechtsaufsichtsrechtliche Genehmigung nach § 165 Absatz 4 Satz 2 KV M-V wurde am
..... erteilt.

Diese Vereinbarung wurde am öffentlich bekannt gemacht.